

**Vorlage 2 an den Kantonsrat: Gegenvorschlag zur Majorzinitiative  
Gegenvorschlag zur Initiative «Ja zu gerechten Majorzwahlen - Schluss mit Partei-  
päckli (Majorzinitiative)»<sup>1</sup>**

---

(Kantonsratsbeschluss vom ...)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst:*

I.

Das Wahl und Abstimmungsgesetz vom 15. Oktober 1970<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 23a** Abs. 2 und 4

<sup>2</sup> Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen mit Name und Vorname, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit der Zugehörigkeit zu einer Partei oder sonstigen Organisation genau bezeichnet werden.

<sup>4</sup> Steht eine wählbare Person auf mehreren Wahlvorschlägen, wird sie von der Einreichungsstelle aufgefordert zu erklären, auf welchem Vorschlag ihr Name stehen bleiben soll. Erfolgt keine Erklärung, entscheidet der Präsident des Wahl- und Abstimmungsbüros durch Los. Auf den anderen Wahlvorschlägen wird dieser Name gestrichen.

**§ 23c** Abs. 1

<sup>1</sup> Die Einreichungsstelle überprüft, ob die Wahlvorschläge die Anforderungen erfüllen.

**§ 23d** Abs. 2 und 3

<sup>2</sup> Es erstellt für jede Wahl einen amtlichen Wahlzettel. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, kann ein einziger Wahlzettel erstellt werden. Dieser enthält für jede Wahl:

- a) mit fortlaufender Nummerierung die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Personen in alphabetischer Reihenfolge, zuerst die bisherigen Amtsinhaber mit dem Zusatz «bisher», alle übrigen mit dem Zusatz «neu»;
- b) zu jeder vorgeschlagenen Person Name und Vorname, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnort sowie gegebenenfalls Zugehörigkeit zu einer Partei oder sonstigen Organisation;
- c) vor jedem Namen ein Kästchen zum Ankreuzen.

<sup>3</sup> Die Gemeinden lassen den Stimmberechtigten bis spätestens zehn Tage vor dem Wahltag den amtlichen Wahlzettel zustellen.

## Vorlage 2 an den Kantonsrat: Gegenvorschlag zur Majorzinitiative

### § 29 Abs. 2

<sup>2</sup> Von der Ermittlung des Ergebnisses einer Wahl ist ausgeschlossen, wer auf einem amtlichen Wahlzettel für diese Wahl kandidiert.

### § 36 Abs. 1

<sup>1</sup> Bei Majorzwahlen kann nur mit einem amtlichen Wahlzettel gültig gewählt werden.

### § 37 Abs. 2, 3 und 4

<sup>2</sup> Bei Majorzwahlen sind überdies Wahlzettel ungültig, bei denen die Zahl der angekreuzten Namen die Zahl der zu wählenden Personen übersteigt. Bei mehreren Wahlen auf dem gleichen Stimmzettel gilt die Ungültigkeit nur für die betreffende Wahl.

<sup>3</sup> Befinden sich für dieselbe Wahl mehrere mit Namenangaben versehene Wahlzettel im gleichen Stimmkuvert, sind alle ungültig.

<sup>4</sup> Leere Wahlzettel werden gesondert beiseite gelegt und zählen nicht zu den gültigen Wahlzetteln.

### § 38 Abs. 3

Wird aufgehoben.

### § 40 Abs. 2 und 3

<sup>2</sup> Bei diesem Verfahren kann die Stimme nur für Personen abgegeben werden, die im Anmeldeverfahren gültig zur Wahl vorgeschlagen worden sind. Für dieselbe Person kann in der gleichen Wahl nicht mehr als eine Stimme abgegeben werden.

<sup>3</sup> Vorgeschlagene Personen, denen man die Stimme geben will, sind auf dem Wahlzettel im vorgesehenen Kästchen anzukreuzen (x). Wird eine vorgeschlagene Person angekreuzt und zugleich gestrichen, ist die Stimme ungültig.

### § 44a Abs. 1, 2 und 3 (neu)

<sup>1</sup> Gültig vorgeschlagene Personen können als in stiller Wahl gewählt erklärt werden, wenn bis zur Anmeldefrist (§ 23a Abs. 1) nicht mehr Personen gültig zur Wahl vorgeschlagen werden als Sitze zu vergeben sind. Stille Wahl ist zulässig:

- a) bei allen Erneuerungswahlen im zweiten Wahlgang;
- b) bei allen Ersatzwahlen im ersten und zweiten Wahlgang.

<sup>2</sup> Für diese Erklärung ist der Regierungsrat zuständig, wenn der Kanton den Wahlkreis bildet, der Bezirksrat, wenn der Bezirk den Wahlkreis bildet, und der Gemeinderat, wenn die Gemeinde den Wahlkreis bildet.

<sup>3</sup> Gleichzeitig macht die nach Abs. 2 zuständige Behörde bekannt, dass kein Wahlgang oder nur ein Wahlgang für die unbesetzt gebliebenen Sitze stattfindet.

**§ 44b (neu)**

f) Fehlende Wahlvorschläge

<sup>1</sup> Geht bis zum Ablauf der Anmeldefrist (§ 23a Abs. 1) kein Wahlvorschlag ein, kann jede stimmberechtigte Person gewählt werden, welche die Wahlvoraussetzungen erfüllt.

<sup>2</sup> Für die entsprechende Wahl werden auf dem Wahlzettel so viele leere Linien mit einem Kästchen gedruckt wie Sitze zu besetzen sind und für die kein Wahlvorschlag vorliegt.

<sup>3</sup> Die Stimmberechtigten füllen in solchen Fällen den Wahlzettel handschriftlich aus und kreuzen (x) gleichzeitig das entsprechende Kästchen an.

**II.**

<sup>1</sup> Dieser Gegenvorschlag wird zusammen mit der Initiative «Ja zu gerechten Majorzwahlen - Schluss mit Parteipäckli (Majorzinitiative)» der Volksabstimmung nach dem Verfahren gemäss § 32 der Kantonsverfassung (KV) unterstellt.

<sup>2</sup> Wird die Initiative zurückgezogen, unterliegt der Gegenvorschlag dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 KV. Die Referendumsfrist nach § 35 Abs. 2 KV beginnt diesfalls mit der amtlichen Veröffentlichung des Rückzugs der Initiative.

<sup>3</sup> Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>1</sup> GS ...

<sup>2</sup> SRSZ 120.100.